



Gemeinderat

Adresse Dienstleistungsbetrieb Gemeinde
Zürichstrasse 30
CH-4665 Oftringen

An die
Einwohnerinnen und
Einwohner von Oftringen

Telefon +41 (0)62 789 82 00
Telefax +41 (0)62 789 82 82
E-Mail gemeinderat@oftringen.ch
Internet www.oftringen.ch

Oftringen, 20. Juli 2007
128676005

eDossier: **Laternenparkieren; Vollzug des Reglements**
Betrifft: **Reglement über das Parkieren (Laternenparkieren) vom 16. Juni 2005**
Information über die Straffung des Vollzugs ab 1. September 2006

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2006 ist das Reglement über das Parkieren (Laternenparkieren) in Kraft getreten. Beim bisherigen Vollzug haben wir festgestellt, dass noch verschiedene Unklarheiten bestehen. Wir machen Sie deshalb noch einmal auf die wichtigsten Punkte aufmerksam:

Geltungsbereich	Das Reglement regelt auf dem Gemeindegebiet von Oftringen die Gebührenpflicht für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren) auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf Privatstrassen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind.		
Gebührenpflicht	Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen eines Motorfahrzeuges oder Anhängers pro Woche zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr.		
Gebührenansätze	Motorfahrzeuge und Anhänger	bis 3,5 t Gesamtgewicht	über 3,5 t Gesamtgewicht
	pro Monat	CHF 80.00	CHF 160.00
	pro Halbjahr	CHF 450.00	CHF 900.00
	pro Jahr	CHF 800.00	CHF 1'600.00
Selbstdeklaration	Wer nicht über einen privaten Garagen- oder Abstellplatz verfügt und sein Fahrzeug/seinen Anhänger auf einem öffentlichen Platz oder am Strassenrand über Nacht abstellt, hat sich bei den Sicherheitsdiensten zu melden und je nach Bedarf eine Parkkarte für einen Monat, ein Halbjahr oder ein Jahr zu beziehen. Eine Anmeldung im Internet www.oftringen.ch ist möglich (im Online-Schalter unter "Parkkarte - Bestellung").		
Besucher und Feriengäste	Das Reglement über das Parkieren (Laternenparkieren) kennt keine Erleichterungen für Besucher und Feriengäste. Sie unterliegen denselben Vorschriften wie die Einwohnerinnen und Einwohner von Oftringen. Klären Sie deshalb Ihre Besucher oder Feriengäste, die länger als eine Nacht im Ort bleiben über die Gebührenpflicht auf oder besorgen Sie Ihnen einen privaten Abstellplatz.		

Zuwiderhandlungen Wer keine Parkkarte erworben hat und bei den nächtlichen Kontrollen als gebührenpflichtig festgestellt wird, muss wegen Zuwiderhandlung gegen das Reglement über das Parkieren (Laternenparkieren) gemäss § 162 Baugesetz mit einer Busse bis CHF 500.00 rechnen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Einhaltung des Reglements über das Parkieren (Laternenparkieren). Haben Sie noch Fragen? Dann kontaktieren Sie unsere Sicherheitsdienste (Telefon 062 789 83 80).

Freundliche Grüsse

NAMENS DES GEMEINDERATES

Martin Bhend
Gemeindeammann

Peter Lüscher
Gemeindeschreiber

Kopien an:

- Sicherheitsdienste
- Finanzen
- Gemeindekanzlei

Reglement über das Parkieren (Laternenparkieren) vom 16. Juni 2005

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung Oftringen beschliesst gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958, die Verkehrsregelverordnung (VRV) vom 13. November 1962, die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, das Bundesgesetz über Ordnungsbussen (OBG) im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970, das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993, die Allgemeine Verordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994, das Gesetz über die Einwohnergemeinde vom 19. Dezember 1978, sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Oftringen vom 19. September 2002:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zielsetzung

Dieses Reglement bezweckt die Lenkung und Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs in planungs- und umweltkonformer Weise sowie unter Schonung des Ortsbildes.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Es regelt das zeitlich beschränkte nächtliche Parkieren (Laternenparkieren) für Motorfahrzeuge und Anhänger auf öffentlichen und privaten Strassen und Plätzen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind (öffentlicher Grund).

² Als Besitzer eines Motorfahrzeuges gilt der Halter oder derjenige, dem das Fahrzeug zur selbständigen Benützung während längerer Zeit überlassen worden ist.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Oftringen die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund.

B. Parkkarte

§ 4 Parkkarte

¹ Die Parkkarte gilt als Ausweis für die Bezahlung der Gebühr. Sie wird auf das amtliche Kontrollschild ausgestellt.

² Die Parkkarten können bei ~~der Abteilung Finanzen~~ ^{den Sicherheitsdiensten (interne Änderung)} bezogen werden. Jahreskarten können gegen Rechnungsstellung bezogen werden, andere Karten sind bar zu bezahlen.

³ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe (ausgenommen Anhänger und Motorräder) zu platzieren.

§ 5 Entzug Parkkarte

Parkkarten können entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wird.

C. Parkieren auf öffentlichem Grund

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen speziell bezeichneten Abstellplatz. Sie berechtigt lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren. Sie begründet keine Haftpflichtfolgen für die Gemeinde.

² Die Bewilligung entbindet nicht von der Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen auf privatem Grund (§§ 55 bis 58 BauG).

D. Nächtliches Parkieren (Laternenparkieren)

§ 7 Definition und Gebührenpflicht

Als regelmässiges gebührenpflichtiges Parkieren auf öffentlichem Grund gilt ein mindestens zweimaliges Abstellen pro Woche während den Nachtstunden (zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr).

E. Gebühren

§ 8 Gebühren für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren)

¹ Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Anhänger bis 3,5 t Gesamtgewicht betragen

- pro Monat CHF 80.00
- pro Halbjahr CHF 450.00
- pro Jahr CHF 800.00

² Sie betragen für Motorfahrzeuge und Anhänger über 3,5 t

- pro Monat CHF 160.00
- pro Halbjahr CHF 900.00
- pro Jahr CHF 1'600.00

§ 9 Rückerstattung

Rückerstattungen sind für bezahlte, nicht verfallene Gebühren möglich, aber nur für volle Kalendermonate. Die Abteilung Finanzen erhebt eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00.

§ 10 Verwendung Gebührenertrag, Parkraumfonds

¹ Die Parkgebühren werden in einem Fonds geäufnet. Sie dienen der Deckung der Unterhalts-, Reinigungs-, Infrastruktur- und Bewirtschaftungskosten der Parkieranlagen, dem kommunalen Strassenbau, der Überführung der Privatstrassen in das Gemeindeeigentum, der Verbesserung der Verkehrssicherheit und dem öffentlichen Verkehr.

² Gebührenüberschüsse aus dem Parkieren auf öffentlichem Grund sind, nach Abzug der Kontroll- und Verwaltungskosten, dem Fonds zuzuweisen.

³ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat. Er teilt die Mittel zwischen öffentlichen und privaten Strassen im Verhältnis des jeweiligen Parkraumangebotes auf.

F. Spezielle Bestimmungen

§ 11 Regeln für spezielle Fahrzeuge

¹ Der Gemeinderat kann für das Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen besondere Regeln aufstellen, insbesondere die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benutzen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Parkraum zu unterlassen.

² Fahrräder, Motorfahrräder, Anhänger zu solchen Fahrzeugen, Handkarren und Handwagen dürfen nicht in Parkfeldern abgestellt werden.

§ 12 Gebührenanpassung

¹ Die in Franken (CHF) festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2005. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte gegenüber der letzten Anpassung verändert.

² Die Anpassung erfolgt jeweils in ganzen Frankenbeträgen.

³ Parkkarten, für die die bisherige Gebühr entrichtet wurde, verlieren ihre Gültigkeit maximal ein Jahr nach Inkrafttreten der Gebührenerhöhung.

§ 13 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden gemäss § 162 BauG ¹⁾ geahndet.

² Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können von der Polizei auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.

³ Die Gebühren bleiben auch bei Verhängung einer Sanktion geschuldet.

G. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14 Vollzug

¹ Regelungen anderer Erlasse samt ihrer Sanktionsordnung und abweichende polizeiliche Anordnungen gelten auch für das nächtliche Parkieren (Laternenparkieren).

² Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat.

³ Der Gemeinderat kann den Dienstleistungsbetrieb Gemeinde oder Private mit Aufgaben, wie Erfassung, Kontrolle der gebührenpflichtigen Motorfahrzeugbesitzer, Gebühreninkasso usw. beauftragen.

§ 15 Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Oktober 2005 in Kraft. Gebühren werden ab dem 1. Januar 2006 erhoben.

* * *

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 16. Juni 2005

Rechtskräftig geworden am 18. Juli 2005

¹⁾ § 162 BauG lautet: ¹ Für Untersuchung und Beurteilung der Übertretungen dieses Gesetzes sind die strafrichterlichen Behörden zuständig. ² Der Gemeinderat kann Bussen bis CHF 500.00 durch Strafbefehl aussprechen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Kommt eine Busse von über CHF 500.00 oder eine Haftstrafe in Frage, so erstattet der Gemeinderat beim Bezirksamt Strafanzeige. ³ Kanton und Gemeinden haben in den Strafverfahren die Rechte einer Partei und können sich durch ihre Organe vertreten lassen.